



Jugendrotkreuz im Kreisverband Karlsruhe

Richtlinien für das Jugendrotkreuz im KV Karlsruhe

1 Ziele und Aufgaben

- 1.1 Das Deutsche Jugendrotkreuz ist der Zusammenschluss von jungen Menschen als Gemeinschaft innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes. Es ist ein im Rahmen des DRK-Satzungsrechts eigenständig arbeitender Jugendverband innerhalb des Kreisverbandes Karlsruhe und seiner Ortsvereine. Es ist eine rechtlich nicht selbständige Rotkreuzgemeinschaft. Mit den anderen Gemeinschaften ist es partnerschaftlich verbunden und arbeitet eng mit ihnen zusammen.
- 1.2 Das Jugendrotkreuz im Kreisverband Karlsruhe orientiert sich an den Menschenrechten und der freiheitlichen, demokratischen und sozialen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.3 Das Jugendrotkreuz im Kreisverband Karlsruhe setzt sich im Rahmen der gültigen DRK- Satzung ein:
 - a) für die Grundsätze des Roten Kreuzes - „Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität“ – (und die Verwirklichung der Menschenrechte)
 - b) für die Aufgaben, die sich das Deutsche Rote Kreuz in seiner Satzung gesetzt hat, insbesondere für:
 - * Jugendpflege, Jugendfürsorge und Jugendsozialarbeit
 - * Allgemeiner Sozialarbeit
 - * Erste Hilfe bei Unglücksfällen
 - * Gesundheitsdienst und vorbeugender Gesundheitspflege
 - * Krankenpflege
 - * Internationalen Hilfsaktionen und
 - * Verbreitung der Kenntnisse der Genfer Rotkreuzabkommen
 - c) für die Erfüllung der von den zuständigen Organen des Internationalen Roten Kreuzes gefassten Resolutionen.
- 1.4 Das Deutsche Jugendrotkreuz arbeitet in einem Erziehungsfeld, in dem Gemeinschaftsfähigkeit, soziale Verantwortung und die Fähigkeit kritischer Mitarbeit eingeübt werden können.
- 1.5 Da es sich an den Erfordernissen der Gesellschaft und der Welt orientiert, ergeben sich insbesondere die folgenden Ziele:
 - Persönliche Verantwortung für die Gesundheit
 - Persönliche Verantwortung für die Umwelt
 - Soziales Engagement,
 - Frieden, Verständigung zwischen den Völkern und internationale Zusammenarbeit.

- 1.6 Bei der Verwirklichung dieser Ziele im Rahmen der Rotkreuz-Grundsätze werden dem einzelnen Orientierungshilfen in seiner sozialen Umwelt vermittelt.
- 1.7 Das Jugendrotkreuz ist bemüht, in seiner Arbeit den Interessen und Wünschen der Mitglieder gerecht zu werden. Es läßt innerhalb seiner Zielvorstellungen seinen Gruppen einen angemessenen freien Raum für Programme und Aktionen. Durch freiwillige Übernahme bestimmter Aufgaben lernen die Jugendlichen, Verantwortung für sich selbst und für andere zu übernehmen.
- 1.8 Politische Bildung im Jugendrotkreuz vollzieht sich im Rahmen der Grundsätze des Roten Kreuzes. Dabei werden Kenntnisse über Aufbau und Wirkungsweise von Institutionen und Einsichten in die Zusammenhänge zwischenmenschlicher Beziehungen vermittelt. Das Ziel der politischen Bildung im Jugendrotkreuz ist der verantwortungsbewusst handelnde Bürger.
- 1.9 Innerhalb seiner Zielvorstellungen arbeitet das Deutsche Jugendrotkreuz mit anderen Jugendverbänden und sonstigen Trägern der Jugendhilfe zusammen.
- 1.10 Sein Symbol ist das für das Deutsche Jugendrotkreuz gültige JRK-Logo mit der Weltkugel, den drei Figuren, der Aufschrift: "JUGENDROTKREUZ" und Überschrift „Deutsches Rotes Kreuz“(siehe Anlage 1).

2 Mitgliedschaft

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Dem JRK können Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr angehören, ohne Unterschied der Rasse, des religiösen Bekenntnisses, des Standes, der Nationalität und der politischen Gesinnung.
- 2.1.2 Vom vollendeten 16. Lebensjahr an haben die Angehörigen des JRK die satzungsmäßigen Mitwirkungsrechte am Vereinsleben.
- 2.1.3 Inhaber von Leitungsämtern und für bestimmte Aufgaben erforderliche Fachkräfte können über das Alter von 27 Jahren hinaus Mitglieder im Jugendrotkreuz sein. Dies sind z.B.:

Gruppenleiter ¹	(GL)
Jugendleiter	(JL)
Bereichsjugendleiter	(BJL)
Kreisjugendleiter	(KJL)
Ausbilder in der Ersten Hilfe	
Leiter von JRK-Schulgemeinschaften	

- 2.1.4 Mitarbeit im JRK ist aktiver Rotkreuzdienst

¹ "Soweit in der Ordnung für das Jugendrotkreuz die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend,"

- 2.1.5 Die Mitgliedschaft im Jugendrotkreuz endet:
- mit Vollendung des 27. Lebensjahres
 - bei Älteren durch Beendigung des Leitungsamtes oder der Aufgabe
 - durch Austritt oder Ausschluß.

2.2 Aufnahme in das Rote Kreuz und das JRK

- 2.2.1 Die Zugehörigkeit zum JRK wird durch die Mitgliedschaft im Roten Kreuz vermittelt.
- 2.2.2 Angehöriger des JRK kann man erst nach einer Probezeit von 3 Monaten werden. Der Aufnahmeantrag ist beim örtlich zuständigen Jugendleiter zu stellen, der ihn an die Geschäftsstelle des JRK im Kreisverband weiterleitet. Mit der Aushändigung des von der Kreisjugendleitung unterschriebenen Mitgliedsbuches und des Ausweises an den Jugendlichen ist die offizielle Aufnahme in das JRK vollzogen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- 2.2.3 Die Angehörigen des JRK werden für die Erfüllung der Aufgaben des Roten Kreuzes (s.Ziff.1.3.) ausgebildet und mit dessen Aufgaben vertraut gemacht.
- 2.2.4 JRK-Kleidung darf erst nach einer altersgemäßen Ersten Hilfe Vermittlung getragen werden.
- 2.2.5 Für eine aktive Mitgliedschaft ist nach 3, 5, 8, 10 bzw. 12 Jahren eine Ehrung durch das JRK im Kreisverband Karlsruhe vorgesehen.

2.3 JRK-Ausweis und JRK-Mitgliedsbuch

- 2.3.1. Die Angehörigen des JRK erhalten einen JRK-Ausweis, ein Mitgliedsbuch und die Richtlinien für das JRK im Kreisverband Karlsruhe.
- 2.3.2 Der JRK-Ausweis belegt die Zugehörigkeit zum JRK und muß zu seiner Gültigkeit nach Ablauf eines Kalenderjahres verlängert werden. Verlängerungen werden durch die Kreisjugendleitung oder die Bereichsjugendleiter vorgenommen.
- 2.3.3 Das JRK - Mitgliedsbuch weist Ausbildung und Tätigkeit im JRK nach. Es gilt nur in Verbindung mit dem JRK-Ausweis. Eintragungen im JRK-Mitgliedsbuch dürfen nur von nachfolgend aufgeführtem Personenkreis vorgenommen werden:
- a) Kreisjugendleitung
 - b) Bereichsjugendleitung
 - c) Geschäftsführer des Kreisverbandes bzw. dessen Beauftragte
 - d) Lehrgangleitern
 - e) Örtlichen Jugendleiter (jedoch nur für örtliche Unternehmungen, wie: Sammlungen, Übungen, Veranstaltungen)

2.4 Austritt aus dem Jugendrotkreuz

- 2.4.2 Der Austritt aus dem JRK erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Jugendleiter, der sie an die Geschäftsstelle des JRK im Kreisverband weiterleitet.
- 2.4.3 Ausrüstungsgegenstände, Ausweis und Mitgliedsbuch sind zurückzugeben. Das Mitgliedsbuch wird als Nachweis der Ausbildungen nach Schließung an das ehemalige Mitglied zurückgegeben.
- 2.4.4 Der Austritt aus einer anderen Rotkreuz-Gemeinschaft berührt die Zugehörigkeit zum JRK nicht, der Austritt eines über Sechzehnjährigen aus dem JRK berührt seine Mitgliedschaft im Roten Kreuz nicht.

2.5 Ausschluß

- 2.5.2 Ausschluß auf Antrag: Anträge auf Ausschluß aus dem JRK kann die Kreisjugendleitung im Kreisverband mit Zustimmung des JRK-Ausschusses stellen. Über den Ausschluß entscheidet der Kreisvorstand. Gegen den Ausschluß kann das Schiedsgericht angerufen werden.
- 2.5.3 Mitglieder können aus dem JRK ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Grundsätze des JRK verstoßen oder dessen Ansehen schädigen. Nach einem Zeitraum von 1 Jahr des unentschuldigten Fernbleibens, kann der Jugendleiter dem Mitglied den drohenden Ausschluß aus der Gruppe aussprechen. Mit einem Ausschluß aus dem JRK im KV. Karlsruhe muß auch der Jugendliche rechnen, der in grob unkameradschaftlicher Weise die Gemeinschaft der Gruppe gefährdet.
- 2.5.4 Wird ein JRK-Angehöriger zwischen dem sechsten und dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr aus dem JRK ausgeschlossen, so endet damit auch die Mitgliedschaft im Roten Kreuz und umgekehrt. Der Ausschluß von Angehörigen, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, berührt die Mitgliedschaft im Roten Kreuz und eine Zugehörigkeit zu einer anderen Rotkreuz-Gemeinschaft nicht.

3 Aufbau und Organisation

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Die JRK-Mitglieder sind in Gruppen zusammengefasst, die altersgemäß gegliedert sein sollen.
- 3.1.2 Die Bildung und Auflösung von JRK-Gruppen erfolgt durch den JRK-Kreisausschuss.
- 3.1.3 Die Gruppen im Kreisverband Karlsruhe sind in 10 Bereiche gegliedert, die der Untergliederung der Bereitschaften entsprechen soll.

3.2 Jugendrotkreuzgruppe

- 3.2.1 Die Jugendleiter werden von den anwesenden Gruppenmitgliedern in geheimer Abstimmung für 4 Jahre gewählt und von der Kreisjugendleitung im Kreisverband bestätigt. Sie müssen an einer Ausbildung für die JRK-Gruppenleiter mit Erfolg teilgenommen und mindestens 18 Jahre alt sein. Die Gruppenleiter werden von den anwesenden Gruppenmitgliedern in geheimer Abstimmung gewählt. Sie müssen an einer Ausbildung für die JRK-Gruppenleiter mit Erfolg teilgenommen und mindestens 16 Jahre alt sein. Die Amtszeit dauert ein Jahr.
- 3.2.2 Die gewählten Jugendleiter werden vom JRK dem OV- Vorstand als Vertreter im OV vorgeschlagen.
- 3.2.3 In der Aufbauphase einer Gruppe oder solange ein Jugendleiter nicht gewählt ist, kann von der Kreisjugendleitung im Kreisverband ein kommissarischer Jugendleiter benannt werden. Nach spätestens einem ½ Jahr muß jedoch eine Wahl erfolgen.
- 3.2.4 Eine Abwahl des Jugendleiters ist möglich. Der Antrag auf Abwahl kann von der Mehrheit der Gruppenmitglieder schriftlich bei der Kreisjugendleitung im Kreisverband gestellt werden. Die Abwahl erfolgt durch die Mehrheit aller anwesenden Gruppenmitglieder in geheimer Abstimmung.
- 3.2.5 Gegen die Abwahl kann der Betroffene innerhalb eines Monats beim JRK-Kreisausschuss Einspruch erheben. Der Kreisausschuss entscheidet darüber endgültig.
- 3.2.6 JRK-Jugend- und Gruppenleiter können durch die Kreisjugendleitung im DRK-Kreisverband im Einvernehmen mit dem JRK-Kreisausschuss ihres Amtes enthoben werden, wenn sie die ihnen übertragenen Pflichten grob verletzen oder sich aus sonstigen Gründen als ungeeignet erweisen, eine Gruppe zu führen. Widerspruch kann vor dem Schiedsgericht eingelegt werden
- 3.2.7 Die Wahlen werden von der Kreisjugendleitung im Kreisverband oder von dem zuständigen Bereichsjugendleiter geleitet.

3.3 JRK-Kreisversammlung

- 3.3.1 JL und GL bilden zusammen mit den Delegierten, den BJL und der KJL die gemäß Satzung des Kreisverbandes durchzuführende JRK-Kreisversammlung. Diese JRK-Kreisversammlung wählt nun den Kreisausschuss bestehend aus:

Kreisjugendleitung (Kreisjugendleiter und -leiterin) und die Bereichsjugendleiter außerdem den Protokollführer und bis zu 3 Beisitzern

3.3.2 Die Wahl des Kreisjugendleiters und der Kreisjugendleiterin, des Protokollführers und des Beisitzers wird von allen auf der Kreisversammlung anwesenden Wahlberechtigten vorgenommen.

3.3.3 die Wahl der Bereichsjugendleiter wird von den aus ihrem jeweiligen Bereich stammenden Jugendleitern, Gruppenleitern und Delegierten vorgenommen

3.3.4 Wiederwahlen sind möglich.

3.4 JRK-Kreisausschuss

3.4.1 Dem JRK-Kreisausschuss gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- die Kreisjugendleitung (KJL, KJLin)
- die Bereichsjugendleitungen
- der Ausbildungsleiter des JRK
- bis zu drei weitere hinzu gewählte Personen
- der Vertreter des DRK-Vorstandes.

Außerdem kann der JRK-Kreisausschuss oder die JRK-Leitung Fachkräfte zu Sitzungen des JRK-Ausschusses hinzuziehen und Gäste einladen.

3.4.2 Vorsitzender des JRK-Kreisausschusses ist die Kreisjugendleitung im Kreisverband, Stellvertreter sind die eingesetzten Bereichsjugendleiter

3.4.2.1 Aufgaben des JRK-Kreisausschusses

- Beratung der Organe des Kreisverbandes bei der Erstellung des Haushaltsplanes für das JRK und bei der Einstellung hauptamtlicher Kräfte für das JRK
- Erarbeitung von Empfehlungen für die JRK-Arbeit
- Wahl bis zu drei zusätzlichen Mitgliedern (s. Ziffer 3.4.1)
- Einsetzung von Arbeitskreisen und Wahl der Mitglieder
- Koordinierung und Planung der JRK-Arbeit auf Kreisebene
- Förderung der Zusammenarbeit mit den anderen Rotkreuz-Gemeinschaften
- Beschlussfassung zu aktuellen Fragen der Verbands- und Jugendarbeit zur Weiterleitung an den Kreisvorstand
- Vor- und Nachbereitung der Kreisjugendversammlung.
- Wahrnehmung der vom Kreisvorstand delegierten Aufgaben

3.4.3 Die Kreisjugendleitung im Kreisverband ruft den JRK-Ausschuss mindestens zweimal jährlich ein und leitet ihn. Außerdem ist der JRK-Ausschuss unverzüglich einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses mit Angabe der Tagesordnung beantragt. Die schriftliche Einladung zum JRK-Ausschuss hat mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

3.5 Kreisjugendleitung

Die Aufgaben der Kreisjugendleitung im Kreisverband sind insbesondere:

- Vertretung der Empfehlung des JRK-Kreisausschusses im Kreisvorstand.
- Durchführung der Beschlüsse des Kreisvorstandes.
- Aufbau neuer JRK-Gruppen und Schulgemeinschaften.
- Versorgung der JRK-Gruppen und Schulgemeinschaften mit Schriftmaterial, Weitergabe von Mitteilungen und Empfehlungen des DRK-Landesverbandes.
- Beratung der Jugend- und Gruppenleiter.
- Pflege und Kontakte zu Persönlichkeiten und Trägern der Jugendpflege und Jugendfürsorge.
- vertritt das JRK als Delegierte in folgenden Gremien:

* Stadtjugendausschuss der Stadt Karlsruhe

* Kreisjugendring

- Durchführung von Tagungen und Wochenendtreffen des JRK im Kreisverband und Werbung von Teilnehmern für Veranstaltungen und Lehrgängen des Landesverbandes.
- sie führt den Vorsitz bei der JRK-Ausschusssitzung und beruft die JRK-Kreisversammlung ein
- Bei Einsätzen, Übungen, Kreiszeltlagern und im evtl. Ernstfall ist sie mit der Bereichsjugendleitung für den ordnungsgemäßen, reibungslosen Einsatz bzw. Ablauf zuständig.
- Mitarbeit im K-Arbeitskreis und der DRK-Leitungsgruppe gemäß der K-Vorschrift und den Richtlinien zur Leitungsgruppe des DRK
- ist verantwortlich für die Weitergabe von Weisungen des Kreisverbandes und hat das Recht und die Pflicht sich über deren Durchführung zu orientieren. Es obliegt ferner die Aufgabe, die einzelnen Gruppen, Bereiche und Gemeinschaften zu besuchen und zu beraten. Die Kreisjugendleitung bildet zusammen mit den Bereichsjugendleitern den Stab, der die **a k t i v e** Arbeit fördert und die Jugendleiter in ihrer nicht leichten Arbeit unterstützt.

3.5.1 Bereichsjugendleiter

Ihm obliegt die Betreuung der in dem jeweiligen Bereich befindlichen örtlichen JRK-Gruppen. Er vertritt die Interessen der einzelnen Gruppen im JRK-Ausschuss und ist für überörtliche Veranstaltungen in seinem/ihrer Bereich zuständig.

3.5.2 Jugendleiter (JL)

Jeder örtlichen JRK-Gruppe steht ein verantwortlicher Jugendleiter vor (Mindestalter 18 Jahre). Er ist für den örtlichen Dienstbetrieb und für örtliche Unternehmungen im Rahmen unserer JRK-Arbeit zuständig und verantwortlich. Der JL ist berechtigt, einen oder mehrere Vertreter (Gruppenleiter) zur Wahl vorzuschlagen. Die JL sind berechtigt, einen guten Kontakt mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der ihnen anvertrauten Jugendlichen zu pflegen.

4 Schlussbestimmung

- 4.2 Mittelbeschaffung: Die Finanzierung des Jugendrotkreuzes erfolgt in erster Linie aus Mitteln des Kreisverbandes sowie der Ortsvereine, soweit diese eine eigene Finanzhoheit haben. Gliederungen sollen für das Rechnungsjahr ein angemessener Etat für die Arbeit des Jugendrotkreuzes zur Verfügung stellen. Die Mitglieder des Jugendrotkreuzes helfen bei der Mittelbeschaffung.
- 4.3 Änderung der Ordnung: Änderungen dieser Ordnung werden vom JRK-Kreisausschuss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder genehmigt und sind dem DRK-Kreisvorstand zur Kenntnis zu bringen.
- 4.4 Diese Richtlinie tritt am 20.02.2004 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Richtlinie des JRK im KV Karlsruhe vom 11.11.1967, überarbeitet am 12.07.2001 aufgehoben.

Logo des Jugendrotkreuzes

